

**11.06.2015**

**Drucksache 083/15**

Zukunft der Neuen Philharmonie Westfalen

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Kreisausschuss	22.06.2015	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	23.06.2015	Kenntnisnahme	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Dezernat I / Kreisdirektor
<b>Berichterstattung</b>	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

<b>Budget</b>	41	Kultur
<b>Produktgruppe</b>	41.01	Kulturelle Veranstaltungen
<b>Produkt</b>	41.01.03	Kulturförderung, Beratung Dritter und Herausgabe von Schriften

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Beschlussvorschlag**

## Sachbericht

Infolge von Tarifierhöhungen für die Beschäftigten der Neuen Philharmonie Westfalen e. V. (NPhW) stellt sich die wirtschaftliche Entwicklung der NPhW insbesondere in den Jahren 2016 bis 2021 als stark defizitär dar. Es steht demnächst die Entscheidung an, ob und in welchem Umfang der Kreis Unna als ein Träger der NPhW hierfür zusätzliche jährliche Finanzmittel bereitstellt oder ob er die Trägerschaft beendet. Im Einzelnen:

### 1. Die Neue Philharmonie Westfalen e. V. (NPhW)

#### 1.1 Entstehungsgeschichte

Bis zum Jahre 1996 war der Kreis Unna neben der Stadt Recklinghausen Träger des Westfälischen Sinfonieorchesters e. V. (WSO). Das WSO war damals ein Landesorchester. Durch haushaltsbedingte Sparvorgaben der Träger war das WSO finanziell unter erheblichen Druck geraten, eine Kürzung der bisherigen Trägerzuschüsse in der notwendigen Höhe hätte die Finanzierung des WSO in Frage gestellt.

Die Stadt Gelsenkirchen war in dieser Zeit Träger des Philharmonischen Orchesters, dessen Aufgaben überwiegend in der Bespielung des Musiktheaters in Gelsenkirchen lagen. Auch dieses Orchester stand finanziell unter Druck.

Entsprechende Fusionsüberlegungen hat das Land NRW begrüßt mit der Maßgabe, dass der Status als Landesorchester mit dem entsprechenden Aufgabenbereich erhalten bleibt und dass der Operndienst in Gelsenkirchen als zusätzliche Aufgabe übernommen wird (sog. Doppelbespielung).

Auf dieser Grundlage erfolgte die Fusion des WSO und des Philharmonischen Orchesters zur NPhW. Ein entsprechender Fusionsvertrag wurde im Oktober 1996 geschlossen. Die NPhW ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert. Träger des NPhW sind die Städte Recklinghausen und Gelsenkirchen sowie der Kreis Unna. Die Finanzierung erfolgt über festgelegte Trägeranteile, Zuschüsse des Landes NW und des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe sowie verschiedenen Einnahmen des Orchesters. Zur zukünftigen Finanzierung sieht der Vertrag vor, dass die zusätzlichen zukünftigen finanziellen Be- und Entlastungen des Orchesters von den Trägern im Verhältnis 3/6 (Stadt Gelsenkirchen) zu 2/6 (Stadt Recklinghausen) zu 1/6 (Kreis Unna) im Rahmen der beschlossenen Wirtschaftspläne getragen werden. Darüber hinausgehende finanzielle Verpflichtungen der kommunalen Träger sind nach dem Vertrag ausgeschlossen.

Um die Aufgaben des WSO und des Operndienstes wahrnehmen zu können, wurde in dem Fusionsvertrag eine Sollzahl von 123 (Musiker-)Planstellen festgeschrieben. Als jährliche Kontingente der Träger wurde festgelegt: 160 Aufführungen im Musiktheater und 23 Konzerte für Gelsenkirchen sowie jeweils 29 Konzerte für die Stadt Recklinghausen und den Kreis Unna. Die Stadt Gelsenkirchen leitete die Arbeitsverträge ihrer Orchestermusiker auf den Verein über.

Das Land NRW hatte für die Jahre 1996 – 2000 zusätzliche Zuschüsse aufgrund der fusionsbedingten Mehrkosten bewilligt. Bedingung hierfür war u. a., dass das Orchester künftig von einem hauptamtlichen Geschäftsführer betreut wird.

#### 1.2 Kulturpolitische Bedeutung

Die Neue Philharmonie Westfalen ist das größte der drei Landesorchester in NRW neben der Nordwestdeutschen Philharmonie und der Philharmonie Südwestfalen.

Erster Generalmusikdirektor nach dem Zusammenschluss war von 1997 bis 2007 der österreichische Dirigent Johannes Wildner. Ihm folgte im Sommer 2007 der Mecklenburger Heiko

Mathias Förster. Seit Sommer 2014 ist Rasmus Baumann, zuvor Chefdirigent am Musiktheater im Revier Gelsenkirchen, neuer Generalmusikdirektor des Orchesters.

Als einer der größten Klangkörper der Region absolviert das Orchester pro Saison annähernd 300 Veranstaltungen im In- und Ausland. Repertoiretechnisch deckt das Orchester die gesamte Palette der Orchesterliteratur vom Barock bis hin zur Moderne ab. Neben der Bespielung des Musiktheaters im Revier in Gelsenkirchen und den Sinfoniekonzerten im Ruhrgebiet gestaltet das Orchester das Kulturleben in den Trägerkommunen mit unterschiedlichen Konzertreihen für verschiedene Zielgruppen.

Im Kreis Unna ist das Orchester primär vertreten durch einen Zyklus von neun Sinfoniekonzerten. Darüber hinaus gibt es pro Spielzeit mehrere Sonderkonzerte. Neben dem Weihnachts- und dem Silvesterkonzert und den Sommer-Open Air-Konzerten sind seit der Spielzeit 2014/15 auch die populären Crossover-Konzerte „NPhW Goes ...“ mit Musik aus Filmen, aber auch von „The Rat Pack“ oder „Abba“ zu erwähnen. Besonders zu erwähnen sind die acht Kinderorchester der NPhW im Kreis Unna, die sich einer großen Resonanz erfreuen. Die NPhW übernimmt des Weiteren den orchestralen Part bei Aufführungen lokaler Chöre.

### 1.3 Sitz der NPhW

Sitz der NPhW ist das ehemalige Straßenbahndepot in Recklinghausen. Mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW in Höhe von ca. 1,2 Mio. € wurde das Straßenbahndepot als örtliche Begegnungsstätte von der NPhW erworben und umgebaut. Hier ist seit dem 04.09.1997 die Geschäftsführung untergebracht, und hier finden die Orchesterproben statt.

## 2. Die wirtschaftliche Situation der NPhW

### 2.1 Grundsätzliche Finanzierung

Träger der NPhW sind die Städte Gelsenkirchen und Recklinghausen sowie der Kreis Unna. Die Träger leisten jährlich festgeschriebene Zuschüsse. Neben diesen Trägerzuschüssen finanziert sich der Verein überwiegend noch aus Zuschüssen des Landes NRW, Zuschüssen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Orchesterhonoraren und Spenden.

Die Einnahmen haben sich entsprechend den Angaben der NPhW wie folgt entwickelt:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Zuschuss Gelsenkirchen	3.930.175 €	3.930.175 €	3.930.175 €	3.930.175 €	3.930.175 €	3.930.175 €
<b>Zuschuss Recklinghausen</b>	<b>1.081.950 €</b>					
Zuschuss Unna	540.970 €	540.970 €	540.970 €	540.970 €	540.970 €	540.970 €
Land NRW Inst. Grundzuschuss	2.200.000 €	2.240.000 €	2.285.000 €	2.427.000 €	2.369.000 €	2.410.832 €
Land NRW Zuschuss ehem. Komm. Orch.	74.000 €	85.000 €	143.000 €	143.000 €	143.000 €	143.000 €
Land NRW Zuschuss Theatermittel MIR	63.700 €	63.700 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €
Zuschuss Landschaftsverband Westfalen-Lippe	346.733 €	346.733 €	346.733 €	346.733 €	346.733 €	346.733 €
Orchesterhonorare	828.335 €	642.697 €	813.935 €	720.135 €	721.519 €	682.274 €
Spenden	219.000 €	222.500 €	228.036 €	244.515 €	228.007 €	202.000 €
<b>Summe</b>	<b>9.284.863 €</b>	<b>9.153.725 €</b>	<b>9.434.799 €</b>	<b>9.499.478 €</b>	<b>9.426.354 €</b>	<b>9.402.934 €</b>

Ziffer 5 des Fusionsvertrages regelt, dass die kommunalen Träger, also die Städte Gelsenkirchen und Recklinghausen sowie der Kreis Unna, die (über den allgemeinen Zuschuss hinausgehenden) zusätzlichen zukünftigen finanziellen Be- und Entlastungen des Orchesters im Verhältnis 50 : 33 1/3 : 16 2/3 im Rahmen der beschlossenen Wirtschaftspläne tragen. Darüber hinausgehende finanzielle Verpflichtungen der kommunalen Träger sind ausgeschlossen.

Von daher stellt sich die Frage, ob die kommunalen Träger – und damit auch der Kreis Unna – verpflichtet sind, die prognostizierten Defizite anteilig zu tragen, zumal insbesondere die zukünftigen Wirtschaftspläne nicht beschlossen sind.

Dabei ist davon auszugehen, dass es sich bei den Zahlungen aus den Tarifabschlüssen um Rechtsansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NPhW als Arbeitnehmer gegen die NPhW als Arbeitgeber handelt. Der dem Abschluss der Fusionsvertrages zugrundeliegenden Unterlagen ist insoweit zu entnehmen, dass den Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages durchaus bewusst war, dass sich die durch Tariferhöhungen steigenden Personalkosten belastend auf die Regelung der anteiligen Beteiligung an den Defiziten auswirken kann. Von daher ist davon auszugehen, dass zumindest diese Art von Rechtsansprüchen von der Pflicht zur anteiligen zusätzlichen Deckung erfasst ist.

Dies bedeutet, dass der Kreis Unna verpflichtet ist, 1/6 des personalkostenbedingten Defizits der NPhW zu tragen.

## **2.2 Wirtschaftliche Entwicklung**

Anhand der vorliegenden Jahresabschlüsse der NPhW ist eine negative Entwicklung zu erkennen. Hintergrund für diese negative Entwicklung ist, dass in Folge eines Rechtsstreits zwischen dem Deutschen Bühnenverein als Arbeitgeber- und der Deutschen Orchestervereinigung (DOV) als Arbeitnehmervertreter die Musiker von 2010 bis 2013 keine Tariferhöhungen erhalten haben. Nachdem dieser Rechtsstreit beigelegt war, haben sich die Tarifparteien auf eine Erhöhung von 8,9 Prozent verständigt. 2014 erfolgte eine weitere Erhöhung um 3,1 Prozent, 2015 wird sie 2,4 Prozent betragen, und für die Folgejahre ist von weiteren mindestens zwei Prozent jährlich auszugehen. Im Ergebnis führt dies zu Nachzahlungsforderungen für die vergangenen Jahre in Höhe von 915.000 € und deutlich höheren Personalausgaben für die Zukunft.

Im Einzelnen:

### **2.2.1 Jahre bis einschließlich 2014**

Für die Jahre bis 2014 einschließlich besteht nach Angaben der NPhW ein kumuliertes Defizit in Höhe von 680.000 €. Der auf den Kreis Unna entfallende Trägeranteil beläuft sich auf  $1/6 = 113.333$  €.

### **2.2.2 Laufendes Wirtschaftsjahr 2015**

Nach dem von der Geschäftsführung der NPhW für 2015 eingereichten Wirtschaftsplan ist für das Jahr 2015 mit einem aktuellen Defizit in Höhe von 530.000 € zu rechnen. Der auf den Kreis Unna entfallende Anteil beläuft sich insoweit auf  $1/6 = 88.333$  €. Hinzu kommen noch zu leistende Personalkostennachzahlungen für die Jahre bis 2014.

### **2.2.3 Jahre 2016 bis 2021**

Die von der NPhW vorgelegte prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung weist für das Jahr 2016 ein Defizit in Höhe von 1.401.435 € aus, das bis 2021 auf insgesamt 2.393.974 € anwächst.

Im Auftrag der Träger der NPhW hat eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prognose der Einnahmen-Überschuss-Planung für die Jahre 2015 bis 2020 geprüft. Im Ergebnis wurde auf der Basis der vorläufigen IST-Zahlen des Geschäftsjahres 2014 bestätigt, dass die zugrundegelegten Planansätze „plausibel, wenngleich in Teilen ambitioniert“ sind.

Danach stellt sich - ohne Veränderung der Einnahmen- bzw. Ausgabenstruktur - die Finanzlage der NPhW sowie die daraus resultierenden Zuschüsse des Kreises Unna in den Jahren 2016 – 2021 wie folgt dar:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Voraussichtliche Defizite</b>	<b>-1.401.435,00</b>	<b>-1.571.964,00</b>	<b>-1.771.403,00</b>	<b>-1.974.831,00</b>	<b>-2.182.327,00</b>	<b>-2.393.974,00</b>
<b>Kürzung Planstellen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Voraussichtlicher Zuschuss Land</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Voraussichtlicher Zuschuss LWL</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Weihnachtsgeld Musiker</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Defizit gesamt</b>	<b>-1.401.435,00</b>	<b>-1.571.964,00</b>	<b>-1.771.403,00</b>	<b>-1.974.831,00</b>	<b>-2.182.327,00</b>	<b>-2.393.974,00</b>
<b>Anteil GE 3/6</b>	700.717,50	785.982,00	885.701,50	987.415,50	1.091.163,50	1.196.987,00
<b>Anteil RE 2/6</b>	<b>467.145,00</b>	<b>523.988,00</b>	<b>590.467,67</b>	<b>658.277,00</b>	<b>727.442,33</b>	<b>797.991,33</b>
<b>Anteil Unna 1/6</b>	233.572,50	261.994,00	295.233,83	329.138,50	363.721,17	398.995,67
<b>Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Das prognostizierte Gesamtdefizit für die Jahre 2016 bis 2021 beläuft sich demnach auf 11.295.934 €, der insgesamt auf den Kreis Unna entfallende 1/6 Anteil beträgt demzufolge 1.882.655,67 €. Dies erscheint angesichts der Haushaltslage des Kreises nicht vertretbar.

#### 2.2.4 Aktuelle Lage

Die Liquidität des Vereins ist demgemäß angespannt. Für das Jahr 2015 leistet das Land NRW zurzeit aufgrund des nicht ausgeglichenen Wirtschaftsplanes vorerst keine Abschlagszahlungen. Gemäß Aussage des beauftragten Wirtschaftsprüfers vom 09.02.2015 liegt derzeit aber keine Überschuldung und auch keine Zahlungsunfähigkeit vor. Es wird jedoch empfohlen, einen Liquiditätsplan zunächst auf Monatsbasis zu führen, aus dem ersichtlich wird, ob und ggfls. wann der Verein zahlungsunfähig wird. Der mit Datum vom 24.04.2015 eingereichte Liquiditätsplan der NPhW enthält die Aussage, dass es spätestens im Juli/August 2015 erster Landeszuschüsse oder überplanmäßiger Trägerzuschüsse bedarf, um die Liquidität des Orchesters zu erhalten.

#### 2.2.5 Konsequenzen hieraus

Die oben dargestellte voraussichtliche Entwicklung der durch den Kreis Unna für die Jahre 2016 bis 2021 zu leistenden Zuschüsse ist vor dem Hintergrund der Haushaltslage nicht akzeptabel.

Angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der NPhW in den Jahren 2016 bis 2021 ist es daher unumgänglich, die Einnahme- und Ausgabesituation des Vereins so zu verbessern, dass sich die (zusätzlichen) Trägeranteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen bewegen.

### **3. Lösungsansätze**

Um die jährlich zu leistenden Zuschüsse des Kreises Unna dauerhaft oder zumindest für die nächsten Jahre in vertretbarem Rahmen zu stabilisieren, hat und gibt es eine Vielzahl von verschiedensten Überlegungen und Verhandlungen mit allen Beteiligten.

Im Einzelnen:

#### **3.1 Eigeninitiative des Vereins**

Grundsätzlich ist denkbar, die Einnahmen des Vereins durch zusätzliche Konzerte pp. der NPhW zu erhöhen. Die Geschäftsleitung der NPhW hat prognostiziert, die Einnahmen aus Orchesterhonoraren im Haushaltsjahr 2016 um 75.000 € und ab 2017 um weitere 25.000 € jährlich zu steigern. Diese Einnahmesteigerung ist in der Prognose der Wirtschaftspläne bis zum Jahre 2021 bereits berücksichtigt.

#### **3.2 Gewinnung weiterer Träger und Sponsoren**

Denkbar ist, die Trägerlandschaft durch Aufnahme weiterer öffentlicher und / oder privater Träger mit entsprechenden Zuschusspflichten zu erweitern. Öffentliche Partner haben sich in der Vergangenheit nicht finden lassen. Auch wurden mehrere Gespräche mit potentiellen Sponsoren geführt. Beispielhaft seien aufgeführt: RAG-Stiftung, Brost-Stiftung, EVONIK, Vivawest, Sparkassen. Positive Zusagen liegen bislang nicht vor.

#### **3.3 Erhöhung der Zuschüsse des Landes NRW**

Eine weitere und die wichtigste Möglichkeit, die Einnahmen des Vereins zu erhöhen, ist eine Anhebung der Landeszuschüsse. Bereits im Zusammenhang mit der Fusion 1996 wurde darauf hingewiesen, dass ab dem Jahre 2000 höhere Landeszuschüsse (z. B. Steigerungen in Anlehnung an die Tarifabschlüsse) erforderlich sind, um die NPhW in der damals gewünschten Besetzungsgröße zu erhalten.

Hinzu kommt, dass das Land NRW für die weiteren Landesorchester – bezogen auf die Planstellen – im Jahre 2014 höhere Zuschüsse gezahlt hat: Für die Nordwestdeutsche Philharmonie hat das Land bei 78 Planstellen einen Zuschuss i. H. v. 2.405.000 € geleistet und für die Philharmonie Südwestfalen bei 62,2 Planstellen einen Zuschuss i. H. v. 2.627.800 €. Dagegen hat das Land NRW für die NPhW bei 123 Planstellen einen Zuschuss i. H. v. insgesamt 2.618.832 € geleistet. Diese Summe setzt sich aus drei verschiedenen Zuschüssen zusammen, nämlich einem Grundzuschuss i. H. v. 2.410.832 €, einem Zuschuss Ehemaliges Kommunalorchester i. H. v. 143.000 € und einem Zuschuss Theatermittel MIR i. H. v. 65.000 €.

In mehreren Verhandlungsrunden beim Land NRW unter Beteiligung des zuständigen Staatssekretärs wurden daher die Möglichkeiten einer deutlichen Erhöhung der Landeszuschüsse besprochen. Bislang wurden hier keine verbindlichen Zusagen für die Zukunft erteilt.

#### **3.4 Erhöhung der Zuschüsse des Landschaftsverbandes**

Gleiches gilt hinsichtlich einer evtl. Erhöhung der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu leistenden Zuschüsse ab dem Jahre 2016.

#### **3.5 Erhöhung der Trägerzuschüsse**

Außerdem fanden zahlreiche Gespräche mit den Verwaltungen und teilweise den politischen Vertretern der Träger über die Möglichkeiten der Erhöhung der kommunalen Trägeranteile statt. Die erforderlichen Erhöhungen der jeweiligen Zuschüsse sind im Licht der bei den Trägern bestehenden Haushaltssituation zu betrachten.

### 3.6 Verringerung der Personalkosten

Der Hauptgrund für den Anstieg der Ausgaben und damit einhergehend für die Notwendigkeit der Erhöhung der zu leistenden Zuschüsse ist der hohe Personalkostenanteil und die zu erwartende kontinuierliche Steigerung der Personalausgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NPhW infolge entsprechender Tarifierhöhungen. Diese richten sich im Falle der Orchestermusiker gemäß § 19 des Tarifvertrages für Kulturorchester (TVK) nach denen der Angestellten im öffentlichen Dienst.

Von daher ist es naheliegend, zu überlegen, ob und wie die Personalkosten reduziert werden können:

Eine Überlegung geht dahin, den Personalbestand der NPhW dauerhaft zu reduzieren.

Nach aktueller Personalaufstellung vom 19.02.2015 verfügt die NPhW über insgesamt 138 besetzte Stellen. Hiervon entfallen 124 Stellen auf den Musikerbereich, die übrigen auf den Verwaltungsbereich. Mit aufgeführt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die z. Zt. wegen Erkrankung eine Zeitrente beziehen oder die sich in Mutterschutz/Elternzeit befinden. Zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten ein außertarifliches Gehalt, alle anderen sind von den tarifvertraglichen Regelungen erfasst. Der Fusionsvertrag aus dem Jahre 1998 sieht im Stellenplan die Ausweisung von 123 Musikerplanstellen vor.

Die NPhW wird durch rotierende Nichtwiederbesetzung freier oder frei werdender Planstellen in den Jahren 2016 bis 2021 insgesamt sieben Planstellen nicht wieder besetzen. Dadurch kann eine Entlastung des Defizits erreicht werden:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Voraussichtliche Defizite</b>	<b>-1.401.435,00</b>	<b>-1.571.964,00</b>	<b>-1.771.403,00</b>	<b>-1.974.831,00</b>	<b>-2.182.327,00</b>	<b>-2.393.974,00</b>
<b>Kürzung 7 Planstellen</b>	596.029,00	623.440,00	640.358,00	653.165,00	666.228,00	679.553,00
<b>Voraussichtlicher Zuschuss Land</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Voraussichtlicher Zuschuss LWL</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Weihnachtsgeld Musiker</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Defizit gesamt</b>	<b>-805.406,00</b>	<b>-948.524,00</b>	<b>-1.131.045,00</b>	<b>-1.321.666,00</b>	<b>-1.516.099,00</b>	<b>-1.714.421,00</b>
<b>Anteil GE 3/6</b>	402.703,00	474.262,00	565.522,50	660.833,00	758.049,50	857.210,50
<b>Anteil RE 2/6</b>	<b>268.468,67</b>	<b>316.174,67</b>	<b>377.015,00</b>	<b>440.555,33</b>	<b>505.366,33</b>	<b>571.473,67</b>
<b>Anteil Unna 1/6</b>	134.234,33	158.087,33	188.507,50	220.277,67	252.683,17	285.736,83
<b>Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Durch die Kürzung von sieben Planstellen würde sich das prognostizierte Defizit zwar um insgesamt 3.858.773 € auf 7.437.162 € reduzieren, der hiernach auf den Kreis Unna zusätzlich entfallender 1/6 Anteil würde sich trotzdem noch auf insgesamt 1.239.527 € belaufen.

Faktisch reicht daher die Reduzierung des Orchesters um sieben Planstellen bei weitem nicht aus, um die Höhe der Trägerzuschüsse realisierbar einzuschränken.

### 3.7 Lösung aus den tarifvertraglichen Bindungen

Bei dem NPhW-Orchester handelt es sich um ein sog. Kulturorchester. Der NPhW e. V. ist Mitglied des Deutschen Bühnenvereins (DBV), der als Arbeitgeberverband mit der DOV als Arbeitnehmervertretung den Tarifvertrag für die Musiker im Kulturorchester vereinbart (TVK). Der

TVK regelt die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Mitglieder der Kulturochester und ist auch auf die NPhW anwendbar.

Nach § 17 TVK werden die Orchester in einzelne Vergütungsgruppen gruppiert, die sich nach Mindestzahlen der Planstellen im jeweiligen Orchester richten. Hierfür wird die Zahl der Streicher und Bläser-Gruppen sowie die Gesamtzahl der Orchesterplanstellen herangezogen. Bei Erfüllung dieser Planstellenzahlen müssen die Mitglieder des Orchesters zwingend nach der Einsortierung in die jeweilige Gruppe vergütet werden.

Daneben verfügen die Musiker des NPhW über einen sog. Haustarifvertrag, der im Jahre 2011 zwischen dem Deutschen Bühnenverein-Bundesverband und der DOV abgeschlossen wurde.

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden (§ 2). Die Kündigungsmöglichkeit besteht jedoch nur für die Tarifvertragsparteien und nicht für die einzelnen Mitglieder. Diese könnten sich allenfalls dadurch der dauerhaften Tarifwirkung entziehen, wenn ein Austritt aus dem Verband erfolgt. Aufgrund der Nachwirkung könnte bei Austritt des Vereins aus dem Verband evtl. das Personalkostenniveau von 2016 gehalten werden.

Eine kurzfristige Lösung aus den bestehenden Tarifverträgen ist somit nicht möglich.

### **3.8 Verzicht auf tarifvertragliche Zuwendungen**

Mit dem Orchestervorstand und den zuständigen Gewerkschaften wurde erörtert, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NPhW zumindest auf Teile ihrer tariflichen Vergütungsansprüche verzichten. Dies ist grundsätzlich möglich. Gedacht war ursprünglich an einen Verzicht auf die Nachzahlung für entgangene Tarifsteigerungen in den Jahren 2010 bis 2013, die (einmalig) rund 915.000 Euro ausmachen würde, sowie an den vollständigen Verzicht auf die Zuwendung, also das Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Diese beträgt zurzeit 72 % eines Monatsgehalts, was inklusive Arbeitgeberanteil einer jährlichen Gesamtsumme von rund 475.000 Euro entspricht. Ein derart weitreichender Verzicht auf tarifvertragliche Ansprüche wurde von den Tarifvertragsparteien nicht akzeptiert.

## **4. Auswirkungen bei Nichtrealisierung der Lösungsansätze**

Unterstellt, es gibt entsprechend den o. g. Punkten 3.1 – 3.8 keine kurzfristige Lösung zur tragfähigen Reduzierung des kommunalen Trägeranteils, wird der Kreistag des Kreises Unna aus Gründen der wirtschaftlichen Vorsorge entscheiden müssen, dass der Kreis Unna die Beendigung des Fusionsvertrages aus dem Jahre 1996 (ggfls. durch Kündigung) anstreben soll. Gleiches gilt für die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

### **4.1 Beendigung des Fusionsvertrages**

Nach dem Fusionsvertrag bestehen folgende Möglichkeiten, den Fusionsvertrag zu beenden:

#### Variante 1: Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann im Einvernehmen aller Vertragsparteien jederzeit aufgelöst oder verändert werden (Ziffer 7a, Satz 2). Die Auflösung oder Veränderung bedarf damit der Zustimmung aller Träger.

#### Variante 2: Ordentliche Kündigung durch eine Partei

Der Vertrag kann von einer Partei gekündigt werden (Ziffer 7a, Satz 3). Bis dahin bleiben die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bestehen.

Der Fusionsvertrag würde im Übrigen bestehen bleiben, d. h. die Stadt Gelsenkirchen und die Stadt Recklinghausen bleiben Träger des NPhW und müssten die finanziellen Lasten insoweit alleine tragen. Beide hätten aber das Recht, die Kündigung zu erklären (Ziffer 7c).

### Variante 3: Außerordentliche Kündigung durch eine Partei

Jeder Vertragspartei steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die im Finanzplan aufgeführten Zuschüsse der Vertragsparteien so wesentlich erhöhen, dass dem oder den Kündigenden ein Festhalten am Vertrag billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann (§ 242 BGB). Diese Formulierung bezieht sich nach dem Wortlaut des Vertragstextes zwar auf die Finanzjahre 1997 bis 2000. Es ist zweifelhaft, ob das außerordentliche Kündigungsrecht auch für die Folgejahre gilt. Von daher wird die Variante 3 aus Gründen der Rechtssicherheit nicht empfohlen.

### Variante 4: Auflösung des Vereins oder des Orchesters

Schließlich endet die vertragliche Bindung mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem eine Auflösung des Vereins oder des Orchesters wirksam wird (Ziffer 7d). In diesem Falle verpflichten sich die Vertragsparteien, sich so zu verhalten, dass die Durchgriffshaftung auf die Vereinsmitglieder in größtmöglichem Umfang ausgeschlossen wird (Ziffer 8).

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach § 15 der Vereinssatzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **4.2 Kündigung der Mitgliedschaft im Verein NPhW**

Der Kreis Unna ist auch Mitglied im Verein NPhW e. V. Nach § 4 der Satzung des Vereins endet die Mitgliedschaft durch Kündigung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur ein Vierteljahr vor Beendigung des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) zum Ende des folgenden Geschäftsjahres vorgenommen werden.

Die Satzung des Vereins und der Fusionsvertrag sind über den Fusionsvertrag insoweit miteinander verbunden, als dort geregelt ist, dass die Mitgliedschaft im Verein beizubehalten ist, solange der Fusionsvertrag Gültigkeit hat. Demzufolge ist vor einer Kündigung der Vereinsmitgliedschaft zunächst die Kündigung des Fusionsvertrages erforderlich.

## **4.3 Auswirkungen einer Insolvenz**

Ein Ausspruch der Kündigung des die finanziellen Verbindlichkeiten begründenden Fusionsvertrages zieht die Sorge nach sich, dass der NPhW e. V. illiquide wird und die Insolvenz anmelden muss. Auch könnte sich der Verein auflösen.

### **4.3.1 Auswirkungen einer Auflösung / Stilllegung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. In diesem Fall endet der Fusionsvertrag mit Ende des Kalenderjahres, in dem eine Auflösung des Vereins oder des Orchesters wirksam wird (Ziffer 7d des Fusionsvertrages). Mit der Auflösung des Vereins enden zum Jahresende vertragsgemäß die Zuschussverpflichtungen des Kreises Unna aus dem Fusionsvertrag. Ebenso endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Im Übrigen treten sämtliche individualrechtlichen und gesetzlichen Folgen für den Verein in Kraft; d. h. die Arbeitsverhältnisse müssten (betriebsbedingt) gekündigt werden und es würden die tarifvertraglich geregelten Abfindungsansprüche greifen.

Statt der Auflösung des Vereins könnte man auch eine Betriebsstilllegung in Betracht ziehen. In diesem Fall müsste den von der (zu erfolgenden) Kündigung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Milderung der kündigungsbedingten Nachteile ein Ausgleich, i. d. R. eine Abfindung, angeboten werden. Mit den Tarifvertragsparteien und der Personalvertretung wäre ein Interessenausgleich und Sozialplan auszuhandeln.

Auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins würde zu einer Auflösung des Vereins führen. Frühester Auflösungszeitpunkt wäre hier die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen worden ist.

#### **4.3.2 Auswirkungen einer Insolvenz des Vereins auf den Kreis Unna**

Wird die NPhW zahlungsunfähig oder überschuldet, hat der Vorstand unverzüglich – spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung – einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt zur Auflösung des Vereins. Mit der Auflösung endet die Pflicht der Mitglieder zur Beitragszahlung. Ebenso enden die Zuschussverpflichtungen der Träger aus dem Fusionsvertrag mit Ende des Kalenderjahres, in dem die Auflösung des Vereins wirksam wird.

Die Insolvenzeröffnung allein führt nicht dazu, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter evtl. bestehende Übernahmeansprüche auf die Träger ableiten können. Auch gelten die tarifvertraglichen Regeln zunächst uneingeschränkt fort.

Der Insolvenzverwalter muss prüfen, ob er den Betrieb stilllegt oder fortführt. Aller Voraussicht nach wird er den Betrieb einstellen, wenn keine anderweitigen Möglichkeiten zur Schließung der Liquiditätslücke aus der Betriebsfortführung gefunden werden. Im Falle der NPhW spricht hierfür eine hohe Wahrscheinlichkeit, wenn keine anderweitigen Möglichkeiten zur Schließung der Liquiditätslücke aus der Betriebsfortführung gefunden werden.

Infolgedessen wird der Insolvenzverwalter die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NPhW kündigen. Den Kündigungen haben die Interessensausgleichs- und Sozialplanverhandlungen vorzugehen.

Die Ausgleichsverpflichtungen aus dem Sozialplan treffen die Insolvenzmasse des Vereins und nicht seine Mitglieder. Im Falle eines eingetragenen Vereins haften die Mitglieder grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Der eingetragene Verein ist eine juristische Person und haftet für Verbindlichkeiten regelmäßig selbst. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen der juristischen Person und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen rechtsmissbräuchlich ist (z.B. existenzvernichtender Eingriff eines Mitglieds durch vertragswidrigen Entzug von Vermögenswerten).

Das Haftungsprivileg der Vereinsmitglieder gilt grundsätzlich auch im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass eine Haftung des Kreises Unna für Verbindlichkeiten aus dem Sozialplan o. ä., nicht besteht. Letztendlich wird dies aber ggfls. ein Gericht entscheiden müssen.

#### **5. Verhandlungen über eine tragfähige Lösung**

Eine Stabilisierung der Defizittragung zumindest für die Jahre 2016 bis 2021 kann nur erreicht werden, wenn sich alle Beteiligten bewegen und im Rahmen der Möglichkeiten dazu beitragen.

Aus diesem Grunde wurden zahlreiche Gespräche mit den Verantwortlichen der kommunalen Träger, der Bezirksregierung Münster, des Landes NRW, des Landschaftsverbandes Westfalen und des Orchestervorstandes geführt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass alle Beteiligten am Fortbestand des Orchesters interessiert sind!

Am 02.06.2015 fand auf Initiative des ein Verhandlungstermin statt, an dem die Vertreter der Tarifvertragsparteien (Geschäftsführer des DOV, und Geschäftsführer des DBV) und die Mitglieder des Orchestervorstandes (Generalmusikdirektor Baumann und Geschäftsführer Dr. Hillebrand) teilgenommen haben. Daneben wurden zahlreiche Verhandlungen mit den kommunalen Trägern Stadt Gelsenkirchen und Stadt Recklinghausen sowie dem Land NRW, der Bezirksregierung Münster und dem Landschaftsverband geführt.

Im Ergebnis wurde folgender Lösungsansatz erarbeitet:

Alle Beteiligten sprechen sich für den Fortbestand der NPhW aus. Die NPhW soll bis zum Jahre 2021 eine Bestandsgarantie erhalten. Dazu soll ein Haustarifvertrag unterzeichnet werden, der im Wesentlichen folgende Regelungen enthält:

1. Mit Wirkung ab dem 01.01.2016 soll eine ordentliche Kündigung des Fusionsvertrages durch die Vertragsparteien nicht vor Ablauf von 6 Jahren erfolgen können, d. h. eine ordentliche Kündigung ist erst in 2021 mit Wirkung zum 31.08.2022 möglich.
2. Die NPhW wird drei weitere und damit insgesamt zehn Planstellen kürzen. Dieses entspricht einer zusätzlichen Einsparung von 180.000 € jährlich.
3. Die Musikerinnen und Musiker der NPhW verzichten bis 2021 – nach Jahren gestaffelt – auf ihr tarifvertragliches Weihnachtsgeld. In den Jahren 2016 bis 2021 summiert sich dieser Verzicht auf insgesamt 1.852.500 €.
4. Die Musikerinnen und Musiker der NPhW verzichten auf tarifliche Nachforderungen für die Jahre bis 2014 in Höhe von insgesamt 760.000 €. Anstelle der ursprünglich geforderten 915.000 € sind insgesamt 155.000 € auszuführen. Dies entspricht einer Nachzahlung i. H. v. 1.000 €/Musiker zzgl. dem Arbeitgeberanteil.
5. Die kommunalen Träger der NPhW erhöhen ihre anteiligen Zuschüsse wie folgt:  
Stadt Gelsenkirchen: 300.000 €,  
Stadt Recklinghausen: 200.000 €,  
Kreis Unna: 100.000 €.
6. Der Haustarifvertrag ist zu unterzeichnen.

Bei der Verhandlung dieses Lösungsansatzes wurde zugrundegelegt, dass das Land NRW seinen jährlichen Zuschuss um jeweils 52.376,64 € und der Landschaftsverband seinen jährlichen Zuschuss um 100.000 € erhöht. Entsprechende verbindliche Zusagen hierfür liegen z. Zt. noch nicht vor, jedoch wurde in zahlreichen Gesprächen eine entsprechende Bereitschaft zur Erhöhung der Zuschüsse signalisiert. Demzufolge wird vorausgesetzt, dass sowohl das Land NRW als auch der Landschaftsverband insbesondere bei Zustandekommen des o. g. Haustarifvertrages entsprechende Zuschusserhöhungen zusagen.

Bei Zustandekommen dieser Lösung würde sich die finanzielle Entwicklung der NPhW in den Jahren 2016 bis 2021 wie folgt darstellen:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Voraussichtliche Defizite</b>	<b>-1.401.435,00</b>	<b>-1.571.964,00</b>	<b>-1.771.403,00</b>	<b>-1.974.831,00</b>	<b>-2.182.327,00</b>	<b>-2.393.974,00</b>
<b>Kürzung Planstellen 7</b>	596.029,00	623.440,00	640.358,00	653.165,00	666.228,00	679.553,00
<b>Kürzung Planstellen 7 + 3 = 10</b>	180.000,00	180.000,00	180.000,00	180.000,00	180.000,00	180.000,00
<b>Voraussichtlicher Zuschuss Land</b>	52.376,64	52.376,64	52.376,64	52.376,64	52.376,64	52.376,64
<b>Voraussichtlicher Zuschuss LWL</b>	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
<b>WG Musiker 90-80-70-60-50-40%</b>	427.500,00	380.000,00	332.500,00	285.000,00	237.500,00	190.000,00
<b>Defizit gesamt</b>	<b>-45.529,36</b>	<b>-236.147,36</b>	<b>-466.168,36</b>	<b>-704.289,36</b>	<b>-946.222,36</b>	<b>-1.192.044,36</b>
<b>Anteil GE 3/6</b>	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00
<b>Anteil RE</b>	<b>175.000,00</b>	<b>175.000,00</b>	<b>175.000,00</b>	<b>175.000,00</b>	<b>175.000,00</b>	<b>175.000,00</b>
<b>Anteil Sparkasse Vest für RE</b>	<b>25.000,00</b>	<b>25.000,00</b>	<b>25.000,00</b>	<b>25.000,00</b>	<b>25.000,00</b>	<b>25.000,00</b>
<b>Anteil Unna 1/6</b>	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
<b>Ergebnis</b>	<b>554.470,64</b>	<b>363.852,64</b>	<b>133.831,64</b>	<b>-104.289,36</b>	<b>-346.222,36</b>	<b>-592.044,36</b>

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Das prognostizierte Gesamtdefizit der NPhW für die Jahre 2016 bis 2021 beläuft sich auf insgesamt -11.295.934,00 €.

Die Einnahmeseite wird durch zusätzliche Zuschüsse des Landes NRW und des Landschaftsverbandes um insgesamt 914.259,84 € verbessert. Die kommunalen Träger erhöhen ihre Zuschüsse um insgesamt 3.600.000,00 €.

Die Ausgabenseite wird auf Seiten der NPhW durch Streichung von insgesamt zehn Stellen sowie durch anteiligen Verzicht auf die Zahlung von Weihnachtsgeld um insgesamt 3.191.273,00 € verringert.

Durch die regelmäßigen zusätzlichen Zahlungen bzw. Ausgabenreduzierungen in den Jahren 2016 bis 2018 wird ein Überschuss erzielt, der zur Deckung der Defizite in den Jahren 2019 bis 2021 ausreicht. Damit ist das bis zum Jahre 2021 prognostizierte Defizit ausgeglichen.

## 6. Fazit

Der Kreistag wird zu entscheiden haben, ob er sich mit dem oben dargestellten Lösungsansatz einverstanden erklären kann.

Dann müsste der Landrat zum Abschluss der dargestellten Vereinbarung ermächtigt werden. Zudem müssten für den Anteil des Kreises Unna am Defizit der NPhW für die Jahre 2016 bis 2021 jeweils maximal 100.000 € im Haushalt zusätzlich bereitgestellt werden.

Hinzu kommt vergangenheitsbezogen einmalig folgender Aufwand: Für die Jahre bis 2014 einschließlich müsste der durch den Kreis auf das prognostizierte Defizit i. H. v. 680.000 € entfallene Anteil ( $1/6 = 113.333 \text{ €}$ ), für das Wirtschaftsjahr 2015 der durch den Kreis auf das prognostizierte Defizit i. H. v. 530.000 € entfallende Anteil ( $1/6 = 88.333 \text{ €}$ ) übernommen werden. Hinzu kommt der Kreisanteil an den tarifvertraglichen Nachzahlungen, d.h.  $1/6$  von 155.000 € = 25.833 €.

Sollte der Kreistag hiermit nicht einverstanden sein, oder sollte der Haustarifvertrag nicht von allen Beteiligten unterzeichnet werden, muss der Kreistag entscheiden, ob die Trägerschaft des Kreises Unna durch Kündigung des Fusionsvertrages mit Wirkung beendet werden soll.

### **Anlagen**

keine